Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 79/2015
den 29. Juni 2015

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

☐	Öffentlich	☒	KT	16. Juli 2015
☐	Nichtöffentlich	☒	VFA	09. Juli 2015
☒	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU	
		☐	ATU/BA	
		☐	SOA	
		☐	KSA	
		☐	JHA	

Betreff: Wettbewerbliche Vergabeverfahren
- Festlegung der Standards im Busverkehr

Anlagen: Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise - Anlage 1
Fahrzeugstandards - Anlage 2

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☒ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Standards im Busverkehr in die wettbewerblichen Verfahren zur Vergabe der Linienbündel im Landkreis Esslingen.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Siehe Sachdarstellung.

Sachdarstellung:

I. Vorbemerkung

Der zeitliche Ablauf wettbewerblicher Verfahren im ÖPNV ist in der Sitzungsvorlage Nr. 76/2015 dargestellt. Das zentrale Instrument, das künftig alle wettbewerblichen Verfahren einleitet, ist die Vorabbekanntmachung (VAB), die frühestens 27 Monate vor Betriebsbeginn im Europäischen Amtsblatt

veröffentlicht werden darf. Bei zwei Linienbündeln (Linienbündel 4 und 8) musste die Veröffentlichung der VAB wegen des Harmonisierungszeitpunkts 01.01.2017 bereits im Februar 2015 erfolgen. Hierzu hatte die Verwaltung in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.04.2015 informiert. Die Veröffentlichung der VAB für das Linienbündel 6 soll nach Verabschiedung der unten dargestellten Standards im Juli dieses Jahres erfolgen. Auf die ausführlichen Erläuterungen in der Vorlage Nr. 78/2015 wird verwiesen. Wie dort unter II b) ausgeführt, ist es notwendig, zusätzlich zu den im Nahverkehrsplan enthaltenen Regelungen weitere Anforderungen (Standards) festzulegen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Verbundlandkreise auf einen einheitlichen und verbindlichen Standard verständigt.

II. Zukünftige Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise

Bei der vom Kreistag am 11.12.2014 beschlossenen 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) (Vorlage Nr. 176/2014), wurden bereits hohe Standards festgeschrieben. Diese Standards müssen in jedem Fall von allen Verkehrsunternehmen erfüllt werden. Dies gilt sowohl für eigenwirtschaftliche als auch für gemeinwirtschaftliche Verkehre.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Standards aus dem NVP und die bereits heute geltenden allgemeinen Verbundstandards in einem Dokument zusammengefasst. Die „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ (Anlage 1) haben zum Ziel, in allen Verbundlandkreisen einen einheitlichen und verbindlichen Standard zu gewährleisten. Sie umfassen qualitative, technische und soziale Anforderungen, die von den Verkehrsunternehmen zu erfüllen sind.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Standards des NVP inklusive der bereits heute im Verbundraum gängigen Standards die Basis für die VAB bilden und somit auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren verpflichtend einzuhalten sind (Anlage 1 linke Spalte). Für gemeinwirtschaftliche Verkehre werden in den Ausschreibungsunterlagen hingegen weitergehende Standards (insbesondere bei den Fahrzeugen) vorgegeben (Anlage 1 rechte Spalte und Anlage 2). Diese orientieren sich an Standards anderer großer Verbundräume. Konkret werden hier Festlegungen zum Einsatz von Neufahrzeugen, dem Höchst- und Durchschnittsalter der Fahrzeuge oder zur Fahrgastinformation getroffen. Weiter sollen z.B. Flächen für landkreiseigene Werbeaktivitäten gesichert werden.

Durch die Differenzierung der Standards nach VAB- und Ausschreibungsunterlagen ist sichergestellt, dass die heute geltenden Verbundstandards auf jeden Fall auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren zu berücksichtigen sind. Höhere Standards bei eigenwirtschaftlichen Anträgen können über eine im PBefG genannte verbindliche Zusicherung des Verkehrsunternehmens im Genehmigungsantrag auf freiwilliger Basis erreicht werden. Vorausgesetzt es gehen mehrere eigenwirtschaftliche Anträge für ein Linienbündel (Genehmigungswettbewerb) ein, die sich quantitativ nicht unterscheiden und die die geforderten Standards erfüllen, kann die verbindliche Zusicherung weiterer höherer Standards entscheidungsrelevant sein. Welche Standards zusätzlich

verbindlich zugesichert werden können, ist im Standardpapier durch die Formulierung „wünschenswert“ (Anlage 1, linke Spalte) gekennzeichnet.

Das Standardpapier bildet den aktuellen Stand der Erarbeitung ab. Die wesentlichen Inhalte sind zwischen den Verbundlandkreisen vereinbart. Redaktionelle Änderungen bleiben einer gemeinsamen Schlussredaktion vorbehalten. Die Standards werden in den nächsten Jahren kontinuierlich und entsprechend der künftigen Entwicklung fortgeschrieben.

Nachfolgend wird auf zwei wesentliche Standards eingegangen:

a. Sozialstandards

Grundlegende Aussagen zu den Sozialstandards trifft das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz „LTMG“. Nach dieser Vorschrift darf eine Vergabe von öffentlichen Aufträgen nur an Unternehmen erfolgen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, mindestens eine Entlohnung nach den Modalitäten bestimmter, für repräsentativ erklärter Tarifverträge zu gewähren. Die Bestimmung dieser Tarifverträge erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 LTMG und der auf dieser Grundlage durch das baden-württembergische Sozialministerium erlassenen Rechtsverordnung. In der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums sind im Bereich des straßengebundenen ÖPNV zwei Tarifvertragswerke als repräsentativ bestimmt:

- Tarifvertrag des Verbands Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen „WBO“ (Manteltarifvertrag und Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg)

- Tarifvertrag des Kommunalen Arbeitsgeberverbandes Baden-Württemberg „KAV BW“ (Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg - BzTV-N BW)

Aus dem LTMG ergeben sich auch Handlungspflichten für die Auftraggeber, so etwa die Benennung der einschlägigen Tarifverträge in den Vergabeunterlagen (§ 3 LTMG), die Anforderung von entsprechenden Verpflichtungserklärungen der Bieter (§ 5 LTMG) oder das Vorsehen von Sanktionsmechanismen in den Vertragsunterlagen für den Fall von Verstößen des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen (§ 8 LTMG).

Durch die Einhaltung des LTMG wird ein Lohn- und Sozialdumping verhindert. Der Gesetzgeber räumt den Aufgabenträgern das Recht ein, bei den Verkehrsunternehmen jederzeit Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 3 und 4 LTMG zu verlangen.

Zusätzlich soll in Verträgen mit den Verkehrsunternehmern festgelegt werden, dass während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen ein bestätigter Nachweis der Tariftreue durch das Verkehrsunternehmen erfolgt.

Darüber hinaus sollen für den Fall eines Betreiberwechsels keine weiteren Verpflichtungen wie z. Bsp. ein Betriebsübergang oder die verpflichtende

Übernahme von Personal oder auch nur ein Angebot zur Übernahme festgelegt werden. Nach unserer Einschätzung – die im Übrigen vom Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen geteilt wird – kann durch wirksame Kontrollmechanismen die Einhaltung der Tarifverträge gewährleistet werden

Generell gilt, dass Sozialstandards nur dann verbindlich festgelegt werden können, soweit eine vertragliche Beziehung zwischen dem Landkreis und den Verkehrsunternehmen besteht. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren gilt lediglich das Mindestlohngesetz des Bundes.

b. Fahrzeugstandards (Anlage 2)

Alle Fahrzeuge im Verbundgebiet sollen einen einheitlich hohen qualitativen Standard aufweisen, der anhand von Fahrzeugkategorien (Anlage 2) beschrieben ist. Diese Festlegungen umfassen unter anderem Umweltstandards, technische Merkmale, Anforderungen an die Fahrzeuginnenausstattung und an den Vertrieb sowie Vorgaben zum Fahrzeugalter. So soll die gesamte eingesetzte Fahrzeugflotte des Verkehrsunternehmers während der Vertragslaufzeit ein Durchschnittsalter von 6 Jahren nicht überschreiten. Das Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeuges darf maximal 11 Jahre betragen. Diese Fahrzeuge sollen im Regelverkehr zum Einsatz kommen, Ausnahmen sollen nur für Verstärker- oder Ersatzfahrzeuge zulässig sein.

Nach Auffassung der Verwaltung stellt der gemeinsame Vorschlag der Verbundlandkreise eine zukunftsfähige Basis für die wettbewerblichen Verfahren dar. Wir bitten Sie, den vorgeschlagenen Standards der Verbundlandkreise zuzustimmen.

Heinz Eininger
Landrat